

Rechtsfragen zu Windkraftanlagen, dargestellt an den Planungen im Raum Aschering/Gemeinde Pöcking und in Machtlfing/Gemeinde Andechs, im Landkreis Starnberg.

(Text eines Referates, das der Verfasser bei einer Informationsveranstaltung der Initiative Windkraft im Butlerhof im Traubing am 13.1.2012 gehalten hat. Der schriftliche Text wurde um einige Passagen zu Fragen, die andere Referenten ebenfalls behandelt hatten, beim mündlichen Vortrag gekürzt. Zum besseren Verständnis des gesamten Gedankenganges des Referates wurde diese Passagen in den vollständigen schriftlichen Text eingefügt.)

1. Einführung:

Die Gemeinde Pöcking plant ebenso wie andere Gemeinden des Landkreises Starnberg auf Initiative des Landratsamtes Starnberg mit einem sogenannten Teilflächennutzungsplan (TFPL) eine Konzentrationsfläche (KF) für Windkraftanlagen (WKA) westlich und südwestlich des Ortsteiles Aschering festzusetzen. Die Gemeinde Andechs plant westlich angrenzend an diese KF der Gemeinde Pöcking ebenfalls eine KF nördlich des Ortes Machtlfing sowie an zwei anderen Stellen bei Frieding auszuweisen.

WKA von mehr als 50 m Höhe sind wegen ihrer Schallwirkungen immissionsschutzrechtlich bedeutsam. Zugleich sind sie bauliche Anlagen, die dem Bauplanungsrecht des Bundesbaugesetzes (BauGB) unterliegen.

Bauplanungsrechtlich sind sie als privilegierte Anlagen ihrer Art nach im gesamten Außenbereich zulässig, sofern ihnen nicht an konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Mit der Festsetzung einer KF will die Gemeinde Pöcking (ebenso wie die Gemeinde Andechs) die Zulässigkeit von WKA auf einen Teilbereich des Gemeindegebiets beschränken und zugleich die Grenzen der KF aus Schallschutzgründen so festlegen, dass ein Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden gewährleistet ist. § 5 Abs. 2 b, § 35 Abs. 3 S.3 BauGB bilden dafür die Rechtsgrundlage.

Bauplanungsrechtlich bleibt eine KF Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Windmessungen über einen längeren Zeitraum, die die Wirtschaftlichkeit von WKA im Bereich der KF belegen können, fehlen bisher.

2. Lage der KF bei Aschering:

Die KF liegt (östlich der KF 3 der Gemeinde Andechs bei Machtlfing) auf einem Moränenzug des Andechser Höhenrückens. Ihren höchsten Punkt von 734 mNN erreicht sie ca. 300 m südlich des Weges Aschering – Rothenfeld – Andechs etwa 1000 m westlich von Aschering.

Als mögliche Standorte von WKA in der KF kommen in Betracht

- ein Doppelkuppe auf Höhe 734 mNN,
- eine flache Kuppe ca. 450 m südlich (früher Christbaumkultur, jetzt von der Gemeinde Pöcking als Ausgleichsfläche nach §§ 15,16, BNatSchG gestaltet) auf der Nordseite des Tales des Ascheringer Baches,
- eine Hochfläche (ca. 700 mNN) südlich des Bachtals und ca. 700 m südlich der Doppelkuppe).

Die gesamte KF der Gemeinde Pöcking ist ca. 1000 m lang und zwischen 120 m und 160 m breit.

3. Höhe der WKA:

Bis zu 210 m.

Über offenem, ebenem Gelände reicht für den unteren Rotorumlauf eine Mindesthöhe von 80 m über dem Boden aus. Bei bewegtem Geländere relief und unterschiedlicher Vegetation (hier Wechsel von Wald unterschiedlicher Höhe, nach Westen hin auch Offenlandflächen im Gebiet von Machtlfing) ist eine Mindesthöhe von 100 m über dem Gelände nötig. Luftturbulenzen gefährden sonst den Antriebsstrang der WKA mit enormen Nick- und Gierkräften. Es errechnet sich somit bei einer Gesamthöhe der WKA von 210 m und einer unteren Rotorumlaufhöhe von 100 m ein Rotordurchmesser von 110 m = 55 m Länge der Flügel.

4. Flächenbedarf:

Er ist abhängig von der Höhe der WKA, die den Durchmesser des Fundamentes bestimmt, zuzüglich einer ausreichenden Bau- und Wartungsfläche. Bei der Infoveranstaltung am 25.10.2011 wurde eine Gesamtfläche von 0,5 ha. (ca. 50 auf 100 m) als realistisch angegeben.

5. Im TFPL-Verfahren ist noch nicht über die Zulässigkeit einer einzelnen WKA in der KF zu entscheiden.

Das TFPL-Verfahren ist ein Verfahren der Bauleitplanung. Daher sind einschlägig §1 Abs. 3 mit 7 BauGB.

Die Planung muss

- erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB),
- die Ziele der Raumordnung beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- unter Beachtung der Ziele des §1 Abs. 5 BauGB die betroffenen Belange gerecht untereinander und gegeneinander abwägen (§1 Abs. 6,7 BauGB).

6. Erforderlichkeit der KF (§ 1 Abs. 3 BauGB):

Eine Bauleitplanung ist nicht erforderlich, wenn ihr ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht (BVerwG vom 20.05.2010, NVwZ 2010, 1561).

Im Gegensatz zur Gemeinde Pöcking, die bisher die Belange der Luftfahrt für ihre KF nicht näher untersucht hat, beteiligte die Gemeinde Andechs zur Frage der luftrechtlichen Zulässigkeit von 196 m hohen WKA auf vier

Grundstücken (Höhe ca. 690 mNN) das Luftamt Süd der Regierung Oberbayern als Träger öffentlicher Belange.

Dieses stimmte den im Gemeindegebiet von Andechs geplanten Anlagen nicht zu, weil sie

- die Untergrenze des radarüberwachten Luftraumes (MRVA = minimum radarvector altitude) von 795 mNN der Militärflugplätze Landsberg, Penzing und Lagerlechfeld übersteigen (zu ergänzen und zwar bis zu 91 m),
- die Höhenbegrenzung von 100 m des Außenbauschutzbereichs überschreiten.

Die in der KF bei Aschering vorgesehenen WKA dringen mit 210 m max. Höhe in noch höherem Gelände (bis zu 734 mNN) noch stärker (nämlich bis zu 149 m) in luftrechtlich geschützte Bereiche ein. **Damit steht der KF bei Aschering ebenfalls ein tatsächliches und rechtliches Hindernis entgegen.**

7. Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB):

Der regionale Planungsverband für die Region München teilte der Gemeinde Pöcking mit Schreiben vom 07.12.2011 mit, die KF liege in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Er habe keine grundsätzlichen regionalplanerischen Bedenken gegen den TFPL. Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet begründe keinen generellen Ausschluss für WKA. Die Vereinbarkeit von WKA innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes könne erst bei einer konkreten Planung bewertet werden.

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt nach Teil B I Nr. 1.2.1.1 und 2 des Regionalplans München besonderes Gewicht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu. Die Eigenart des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft sollen erhalten werden. Bauliche Strukturen sollen sich an den hier besonders bedeutsamen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausrichten.

WKA der jetzt in der KF geplanten Größe sind als großtechnische Anlagen wegen ihrer enormen visuellen Fernwirkung in einem Raum verfehlt, der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsam ist und zugleich einen Ausgleichsraum für einen Verdichtungsraum bildet (dazu Näheres im Folgenden).

Mit dem Ziel des Regionalplans solche Räume durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu sichern, kann die KF nicht vereinbart werden.

8. Belangabwägung (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB):

Die Aufzählung der zu berücksichtigenden Belange (u.a. der Energieversorgung einerseits, der Umweltbelange im weitesten Sinne andererseits) in § 1 Abs. 6 BauGB ist (ebenso wie in § 35 Abs. 3 BauGB) nur beispielhaft, nicht erschöpfend wie die zweimalige Verwendung des

Wortes "insbesondere" zeigt. **Es müssen auch andere dort nicht genannte Belange geprüft und abgewogen werden, wenn sie die Planung berühren** (sogenannte unbenannte öffentliche Belange; dazu zuletzt BayVGH v. 17.11.2011 Az. 2 BV 10.2295).

Dem Gewinn von Strom durch die WKA in der Gemeinde Pöcking stehen folgende öffentliche Belange entgegen:

8.1 Gesundheitliche Gefahren:

WKA können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Sie sind deshalb bei einer Höhe von mehr als 50 m immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Ziff. 1.6 Spalte 2 4. BImSchV, § 4 S. 1 BImSchG).

Man unterscheidet

- hörbaren Schall von 20 – 20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt.
- unhörbaren Lärm von 0 – 20 Hz, für welchen die DIN 45680 gilt.

Beide Regelwerke werden von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten ebenfalls. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn die technische Entwicklung wie bei WKA in jüngster Zeit zu immer leistungsfähigeren, größeren und damit immissionsstärkeren Anlagen führt oder wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt. Das ist bei den in Aschering geplanten Anlagen durch ihre enorme Höhe und ihre Lage auf einem Höhenrücken ca. 90 m über dem Ortsteil Aschering der Fall. Hier ergibt sich eine obere Rotorumlaufhöhe von 300 m über dem 644 mNN hochgelegenen Ortsteil Aschering.

WKA erzeugen durch Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen **im** menschlichen Körper und **in** Gebäuden. Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarkttrisiko. Für Risikogruppen wie Kinder, Jugendliche, Frauen vor und nach der Geburt ist Infraschall gefährlich.

In einer neuen Studie "Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover", die in Kürze im „Journal of Sounds and Vibrations“ veröffentlicht werden wird, haben die Autoren bei einer WKA (Baujahr 2000, Leistung 1500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Zwar sagt die Nachweisbarkeit noch nichts über die Schädlichkeit von Infraschall aus. Aber der Infraschall

von 3 bei Aschering möglichen WKA mit je 3000 KW, 155 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 110 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm (wie bei der Vergleichsanlage bei Hannover) überschreitet mit Sicherheit die gesundheitliche Schädlichkeitsgrenze der Anlagen. Der Infraschall trifft dann die Einwohner von Aschering schräg von oben aus einer Gesamthöhe von 300 m über dem Ort. Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm wird die Schallbelastung noch größer. Es ist unverständlich, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1000 m zwischen den 3 möglichen WKA und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.

8.2 Naturschutz:

8.2.1 Erholung:

Der gesamte Raum zwischen Starnberger- und Ammersee bildet einen wichtigen Ausgleichs- und Erholungsraum für das Verdichtungsgebiet München. Zusammen mit der Einwohnerzahl der Landeshauptstadt München (gegenwärtig 1,38 Mio.) und der des nördlichen Teils des Landkreises Starnbergs sowie des westlichen Landkreises München Land errechnet sich bereits jetzt eine Zahl von mindestens 1,6 Mio. Einwohnern, die das sogenannte 5-Seen-Land zur Naherholung nutzen. Mit weiter wachsender Bevölkerungszahl gewinnt das 5-Seen-Land noch größere Bedeutung. Speziell der südliche Teil dieses Raumes wird über Wander- und Radwege, die von den S-Bahnstationen Possenhofen oder Starnberg nach Herrsching mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, zur Erholung sehr stark genutzt. Diese Verbindung ist als Hauptmagistrale für Fußgänger und Radfahrer als Kreisradwanderweg, als Teil des König-Ludwig-Weges und des St.-Jakobs-Weges ausgeschildert. Der Bereich um den Maisinger See, die offene Flur um Aschering und die Erlinger Drumlin-Landschaft mit dem Stephansbichl sind durch die Vielfalt der landschaftlichen Eindrücke für Erholungssuchende von hohem Wert.

Es darf nicht sein, dass dieser Raum, der in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird, durch weithin sichtbare großtechnische Anlagen visuell verfremdet wird. Ein entscheidender Teil des Zwischenlandes zwischen den Seen ginge damit für die Erholung verloren, obwohl es als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist.

Die "Hinweise und Empfehlungen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" verschiedener bayerischer Staatsministerien vom 20.12.2011 bezeichnen deshalb besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete als sensible Landschaften (Ziff. 9.2.3). **Von Sensibilität kann nicht mehr gesprochen werden,**

wenn riesenhafte WKA als Fremdkörper das Landschaftsbild kilometerweit überfremden.

8.2.2 Vogelwelt:

Im Bereich der KF und ihres Umgriffs halten sich Rotmilan und Schwarzstorch auf. Das haben ornithologische Untersuchungen ergeben. Nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind diese Großvögel strenggeschützte Vogelarten. Als Thermiksegler nutzen beide Vogelarten Aufwinde, die über den steil nach Osten hin abfallenden Moränenzug entstehen. WKA in diesem Bereich schaffen für diese Vögel hohes Risiko. Die Vögel verenden sowohl durch direkte Kollision mit den Rotorblättern als auch durch innere Verletzungen, die durch Luftturbulenzen der mit hohen Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen drehenden Rotoren erzeugt werden. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung dieser geschützten Vogelarten.**

8.2.3 Bodengestalt:

Die durch das Waldbachtal geteilte Moränenlandschaft im Bereich der KF stellt ein wissenschaftlich bedeutsames und bisher nicht vom Menschen verändertes Zeugnis des wechselseitigen Wirkens von Ammersee und Würmseegletscher während der Eiszeiten dar. Der flache Hügel etwa 500 m nördlich der IWL-Werkstätten an der Staatsstraße Traubing-Machtlfing eröffnet einen eindrucksvollen Blick auf das eiszeitlich geprägte Relief. **Den erdgeschichtlichen Wert des Geländes zerstören WKA vollständig durch die dafür notwendigen Geländeeingriffe.**

Alle in Ziff. 8.2.1 mit 3 genannten Werte schützt die Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" aus dem Jahre 1972. Denn sie sichert mit dem Verbot der Beeinträchtigung der Natur und mit der Sicherung des Naturgenusses belebte wie unbelebte Natur in all ihren Erscheinungen.

Eine Öffnung der Landschaftsschutzverordnung durch eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass WKA in Konzentrationsflächen nicht gegen die Schutzverordnung verstoßen (eine solche Regelung bereitet der Landkreis Starnberg gegenwärtig vor), entwertet das Landschaftsschutzgebiet durch die enorme visuelle Fernwirkung der WKA weit über die KF hinaus, wenn sie aufgrund der Ausnahmeregelung errichtet werden. Sie kann aber nicht den bundesrechtlich nach wie vor über das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) gleichfalls geschützten Wert des Raumes aufheben. **Deshalb ist eine Ausnahmeregelung in der Landschaftsschutzverordnung aus rechtlichen Gründen nicht veranlasst.**

8.2.4 Wald:

Die KF ist überwiegend bewaldet. Für Bau und ständige Wartung der WKA sowie ihre Erschließung durch schwerlastfähige Straßen muss in erheblichem Umfang Wald gerodet werden. Sturmschäden durch Windwurf, auch Seiten-, Rand- und Zerschneidungseffekte durch veränderte Tagestemperturgesensätze von Luft und Boden sowie ein Verlust an Speichervermögen von Niederschlagswasser sind die Folgen. **Der Rodungserlaubnis** (nötig nach Art. 9 Abs. 2 S.1 BayWaldG) **steht damit die Landschaftsschutzverordnung entgegen, die eine Schädigung der Natur verbietet** (Art. 9 Abs. 4 Ziff. 2 BayWaldG).

8.2.5 Wasser:

Die befestigten Flächen am Standort der WKA und die Zufahrtsstraßen zu den WKA beschleunigen den Abfluss von Oberflächenwasser.

Es kann von einer WKA auf der Doppelkuppe im Norden nur in Richtung Eßsee abgeleitet werden. Dessen Wasserspiegel wird in niederschlagreichen Zeiten ungünstig ansteigen.

Von den beiden anderen südlich gelegenen WKA kann Oberflächenwasser nur zum Ascheringer Bach abgeleitet werden. Die ohnedies ungünstige Hochwasserlage in Aschering verschlechtert sich damit.

WKA auf den beiden südlichen Standorten oberhalb des Waldbachtales können zudem mit den großen Betonfundamenten und möglicherweise nötigen Betonbohrpfählen wasserführende Schichten beeinflussen, welche die neue Brunnenanlage der Gemeinde Pöcking westlich der Straße von Aschering nach Traubing nutzt. Zum Schutz solcher Schichten reicht die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebiets der Brunnenanlage tief in das Waldbachtal nach Südwesten hinein.

Hydrogeologisch wurde bisher nicht untersucht, ob WKA auf den Hochflächen beidseits des Bachtals die Brunnenanlage nachteilig beeinflussen können.

8.2.6 Historische Kulturlandschaft:

Der Raum zwischen Ammersee und Starnberger See ist von hohem kulturgeschichtlichem Wert. Ihn begründet der Zusammenklang historischer Stätten am Starnberger See wie dem Villengürtel im Uferbereich und der Roseninsel sowie den Schlossanlagen in Possenhofen und Garatshausen und weiter dem Kloster Andechs. Bauerndörfer, eine mikrostrukturierte Landschaft und Dorfkirchen als optische Markierungen vermitteln den Eindruck einer von Geschichte geprägten ruhigen Landschaft. **Der Blick auf das Gebirge über sie wird gestört, wenn das ruhesuchende Auge zwanghaft sich**

bewegende Rotoren von WKA über große Entfernung wahrnimmt.

9. Abwägung:

Alle in Ziff. 8 genannten Belange sind **ortsgebunden**. Ihre Wertminderung kann nicht ausgeglichen und auch nicht mehr rückgängig gemacht werden. **Die Windkraftnutzung ist dagegen nicht gerade auf diesen Raum angewiesen.** Daher überwiegen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange im Bereich der KF. Sie liegt in einem Raum, der nach Lage, Qualität und Funktion für WKA ausgeschieden werden muss.

Bei Verzicht auf die KF wird **nicht** der gesamte Außenbereich der Gemeinde Pöcking für WKA wegen deren baurechtlicher Privilegierung **geöffnet**. Denn auch an allen anderen nach der Reliefentwicklung denkbaren Standorten für WKA überwiegen dort im Ausgleichs- und Erholungsraum von kulturhistorischer Bedeutung die entgegenstehenden Belange wegen der visuellen Fernwirkungen der WKA. Zusätzlich steht die Landschaftsschutzverordnung den WKA entgegen.

Die Planung von KF in den Gemeinden des Landkreises Starnberg wird von der Sorge getragen, ohne KF-Flächen könnten WKAs wegen ihrer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im Außenbereich nahezu ungehindert überall entstehen. Ausgelöst wird diese Sorge durch ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Nov. 1990, Az. 1 B 89.01301, in welchem das Gericht das Landratsamt Starnberg verpflichtete, 3 zunächst vom Landratsamt abgelehnte WKAs von jeweils 28 m Gesamthöhe auf der M. Höhe in B. rechtlich gut zu heißen. Später wurde an Stelle von 3 WKAs von 28 m oberer Rotorumlaufhöhe einvernehmlich mit dem Landratsamt die heutige WKA von ca. 55m Höhe errichtet. Allerdings weist dieser Fall Besonderheiten auf:

Das heutige Windrad befindet sich auf einem Höhenrücken südwestlich der Kirche von A. Im Norden und Süden der WKA zieht sich Wohnbebauung in einer Entfernung von etwa 100 m in ost-westlicher Richtung hin. Auch ist die WKA auf dem Höhenrücken nach Osten hin von einem dichten Gehölzbestand abgeschirmt.

Bauplanungsrechtlich mag man hier bereits beim Standort der WKA an einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich denken. Zudem beträgt die Höhe der WKA in B. nur etwa ein Viertel der Höhe der bei Aschering vorgesehenen WKA. Angesichts dieser besonderen durch Bebauung in der Nähe geprägten Situation wurden der Genehmigung entgegenstehende Belange letztlich nicht anerkannt. Verfehlt erscheint deshalb die Annahme, WKA der vierfachen Größe und in exponierter landschaftlicher Lage könnten allein wegen ihrer Privilegierung ohne Rücksicht auf die jeweilige Situation und die dort entgegenstehenden öffentlichen Belange praktisch überall entstehen, wenn nicht KF-Flächen ausgewiesen werden. **Hier wird eine Sondersituation unzulässig verallgemeinert.**

Ein Verzicht auf die KF bei Aschering verstößt auch nicht gegen die interkommunale Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BauGB der Gemeinden des Landkreises Starnberg vom 05.11.2011 über die gemeinsame Planung für Windkraftflächen. Denn sie verpflichtet die Gemeinden nur zu einer gemeinsamen, aufeinander abgestimmten Planung von KF in TFPL. **Sie nimmt aber nicht das Ergebnis des Planungsverfahrens in den jeweiligen Einzelgemeinden vorweg. Denn das Ergebnis des Planungsverfahrens kann im Hinblick auf die jeweils abzuwägenden Belange in den einzelnen Gemeinden höchst unterschiedlich sein.** Mit dem Gebot gerechter Belangabwägung, welches auch § 1 Abs. 3 S.2 Hs. 2 BauGB sichert, wäre ein Verständnis der Vereinbarung dahingehend, dass jede Vertragsgemeinde eine KF in ihrem Gebiet vorsehen muss, unvereinbar. Deshalb konnten die Gemeinden Feldafing, Tutzing und Herrsching auch davon absehen, KF festzusetzen.

10. Rechtschutz:

10.1 Als bloße Konkretisierung gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen kann der TFPL für eine KF vom Bürger nicht angefochten werden.

Allerdings lässt das Bundesverwaltungsgericht wegen der Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in entsprechender Anwendung von § 47 VwGO einen Antrag auf Normenkontrolle gegen einen TFPL für WKA in einer KF zu, wenn ein Antragsteller außerhalb der KF eine WKA errichten will (BVerwG vom 26.04.2007, NVwZ 2007/1081).

10.2 Wird die KF durch einen Bebauungsplan zusätzlich konkretisiert, so kann der Bebauungsplan mit einem Antrag auf Normenkontrolle angefochten werden (§ 10 Abs. 1 BauGB, § 47 VwGO). Antragsfrist: 1 Jahr ab Inkrafttreten des Bebauungsplans (§ 215 Abs. 1 BauGB).

10.3 Für den Bau einer WKA in der KF ist eine Genehmigung nach § 4 S. 1 BImSchG, Ziff. 1.6 Spalte 2 4.BImSchV nötig. Sie umfasst alle nach anderen Vorschriften notwendigen Erlaubnisse (§ 13 Abs. 1 S. 1 BImSchG; sogenannte Konzentrationswirkung). Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für solche Erlaubnisse, also auch die baurechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB, müssen vorliegen.

Bevor die Genehmigung für die WKA erteilt wird, muss das Vorhaben im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde, ferner in der örtlichen Tageszeitung oder im Internet bekannt gegeben werden.

Einwendungen können während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vorgetragen werden. Nur wenn das geschehen ist, können sie später in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Genehmigung noch vorgetragen werden. **Der Kläger eines solchen Verfahrens kann aber nur mehr seine Betroffenheit durch Schall geltend machen, weil nur die seine Gesundheit**

schützenden Schallvorschriften ihm Rechte gewähren. Auf die Verletzung anderer Vorschriften (z.B. luft-, naturschutzrechtlicher-, wasserrechtlicher Art, oder auf den Schutz der historischer Kulturlandschaft als zu beachtenden Belang) kann er seine Klage nicht stützen, weil Vorschriften zum Schutz dieser Belange ihm keine Rechte gewähren.

Resumée

Umso notwendiger ist es, dass alle Belange mit größter Sorgfalt von den Gemeinden und den Trägern öffentlicher Belange geprüft werden, wenn KF für WKA ausgewiesen werden sollen.

Nachtrag:

Für die Bewertung des Schalls von WKA und der Gefahren für Vögel sind folgende Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen von WKA bedeutsam:

Rotorflügelänge: 55 m, Rotorumfang somit $2 \pi r = 345,4$ m

Umdrehungen / min.	Flügelweg /min.	Rotordrehweg m/h.	Rotorgeschw. km/h.	Rotorgeschw. m/sec.
16	5526,4	331584	331	92,10
20	6908	414480	414	115
26	8980	538824	538	149